

STADT FORCHHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 4/1.1-4

GEBIET: FORCHHEIM-OST, BEREICH DES GRUNDSTÜCKES
FL.NR. 1573/12 NÖRDLICH DER NEUENBERGSTRASSE



FORCHHEIM, DEN *15.11.1994*
STADTBAUAMT

BOCK, BAUDIREKTOR

SACHB.	GEZ	DATUM
WALZ	RUDERICH	09.05.94
WALZ	SCHMITT	12.09.94

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 2(1) BauGB FÜR DAS IM PLAN DES
STADTBAUAMTES VOM .09.05.1994. . . . RAUMLICH FESTGESETZTE GEBIET AM
. . . . 30.06.1994 DIE ~~AUFSTELLUNG / ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG / AUF-~~
~~HEBUNG~~ EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN

VON DER VORGEZOGENEN BÜRGERBETEILIGUNG § 3(1) BauGB WIRD
GEM. § 2(2) BauGB- MASSNAHMEN G ABGESEHEN.

FORCHHEIM, DEN 29.9.1994

STADT FORCHHEIM i. A.

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF LAG GEM § 3(2) BauGB MIT BEGRÜNDUNG FÜR DIE
DAUER EINES MONATS VOM .18.07.1994. . . . BIS .19.08.1994. . . . ÖFFENTLICH AUS.
ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM
NR. .14/3 VOM .08.07.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BETEILIGTEN
NACH § 4(1) BauGB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM .08.07.1994 BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN 29.9.1994

STADT FORCHHEIM i. A.

DER STADTRAT VON FORCHHEIM HAT GEM. § 10 BauGB MIT BESCHLUSS VOM .29.09.1994. . . .
DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS
SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

GLEICHZEITIG WURDE BESCHLOSSEN, DASS GEM. INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND
WOHNBAULANDGESETZ AUF DIE ANZEIGE GEM. § 11 BauGB VERZICHTET WERDEN KANN.

FORCHHEIM, DEN 29.9.1994

STADT FORCHHEIM i. A.

DER BESCHLUSS ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM § 12 BauGB AM .28.10.1994. . . .
ORTSÜBLICH IM AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM BEKANNTGEMACHT

MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

FORCHHEIM, DEN 28.10.1994

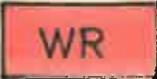
STADT FORCHHEIM i. A.

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN WURDE MIT SCHREIBEN VOM .15.11.1994. . . .
ÜBER DIE RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES UNTERRICHTET.

FORCHHEIM, DEN 15.11.1994

STADT FORCHHEIM i. A.

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauG und § 1 Abs. 3 BauNVO)
 - 1.1 Reines Wohngebiet § 3 BauNVO 
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO)
 - 2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die ausgewiesenen bebaubaren Flächen mit Angabe der Geschöszahl bestimmt.
GRZ 0,4, GFZ 0,8 nach § 17 Abs. 1 BauNVO als Höchstgrenzen
 - 2.2 Zahl der Vollgeschoße als Höchstgrenze.
§ 16 Abs. 3 BauNVO und Art. 2 Abs. 4 BayBO I, II
 - 2.3 Ein weiteres Vollgeschoß ist im Dachraum zulässig, wenn die Dachneigung dies ergibt. +D
3. BAUGRENZEN, BAUWEISE.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO 
 - 3.2 Festgesetzt wird offene Bauweise § 22 Abs. 2 BauNVO O
 3. Hauptfirstrichtung § 9 Abs. 1 Nr. BauGB 
4. VERKEHRSEBLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - 4.1 Verkehrsflächen (öffentliche Straße) 
 - 4.2 Straßenbegrenzungslinie 
5. GRÜNORDNUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. U. 25 BauGB)
 - 5.1 Grünordnerische Maßnahmen. Vorhandene Bäume, Hecken und Sträucher sind, soweit sie nicht auf überbaubaren Flächen und Wegflächen liegen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB zu erhalten. 
 - 5.2 Planzgebot für Bäume - heimische Laubbäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB). 
6. GESTALTUNG (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 91 Abs. 3 BauGB)
 - 6.1 Kniestock max. 50cm KS
 - 6.2 Satteldach SD
7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) 

HINWEISE:

1. Bestehende Grundstücksgrenzen 
2. Flurstücksnummern 1573/12
3. Bestehende Gebäude 